

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Verkaufsoffene Läden in Moscheen an Sonn- und Feiertagen
im Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen der Moscheen und sonstigen Gebetshäusern im Stadt- und Landkreis Heilbronn gibt es Verkaufsläden, Kioske, Bäckereien und sonstige Einrichtungen, die Lebensmittel verkaufen?
2. Verkaufen diese Läden auch an Sonntagen und Feiertagen verpackte Waren, ähnlich wie in einem Supermarkt, also nicht nur verarbeitete Produkte zum sofortigen Verzehr?
3. Sind diese Verkäufe eine Wettbewerbsverzerrung durch das Erlangen von höheren Umsätzen durch Verkäufe an Sonntagen und Feiertagen und somit eine Bevorteilung gegenüber normalen Läden, also der Konkurrenz?
4. Was sind die Rechtsgrundlagen für Verkäufe dieser Art bzw. liegen hier Verstöße gegen das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vor?
5. Werden Läden, die sich in oder an religiösen Gebäuden finden und an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben, auch an Sonn- und Feiertagen kontrolliert, beispielsweise durch das Gewerbeamt oder das Gesundheitsamt?

12. 07. 2019

Dr. Podeswa AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 9. August 2019 Nr. 5515.0/7/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welchen der Moscheen und sonstigen Gebetshäusern im Stadt- und Landkreis Heilbronn gibt es Verkaufsläden, Kioske, Bäckereien und sonstige Einrichtungen, die Lebensmittel verkaufen?*
2. *Verkaufen diese Läden auch an Sonntagen und Feiertagen verpackte Waren, ähnlich wie in einem Supermarkt, also nicht nur verarbeitete Produkte zum sofortigen Verzehr?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Abfrage bei der Stadt Heilbronn und über das Landratsamt Heilbronn bei den Gemeinden im Landkreis Heilbronn gibt es nach Kenntnis der Gemeinden folgende Moscheen und sonstige Gebetshäuser, in denen Verkaufsläden, Kioske, Bäckereien und sonstige Einrichtungen Lebensmittel verkaufen:

- Lebensmittelgeschäft in der IGMG Faith Moschee, Goppeltstr. 7, 74076 Heilbronn
- Verkauf von türkischen Backwaren in der DITIB Heilbronn, Weinsberger Str. 7/1, 74072 Heilbronn
- Schankwirtschaft ohne Alkoholabgabe und Verkauf von Süßwaren und Getränken in Fertigpackungen aus einem Automaten in der IGMG/Türkischer Kulturverein/Hayrettin Kiyima „Moschee Lauffen“, Seestr. 1, 74348 Lauffen
- Supermarkt mit vorverpackten Lebensmitteln in der DITIB Türkisch Islamische Gemeinde zu Eppingen e. V. MEVLANA MOSCHEE, Ölmühlenstraße 6, 75031 Eppingen
- Imbiss im Kulturzentrum für Bildung und Integration e. V, Rötelstr. 18, 74172 Neckarsulm

Die Verkaufsstelle für Backwaren in der DITIB Heilbronn hat nach Kenntnis der Gemeinden an Sonntagen für die Dauer von drei Stunden geöffnet. Über weitere Verkaufsoffnungen der aufgeführten Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen liegen den Gemeinden keine Erkenntnisse vor.

3. *Sind diese Verkäufe eine Wettbewerbsverzerrung durch das Erlangen von höheren Umsätzen durch Verkäufe an Sonntagen und Feiertagen und somit eine Bevorteilung gegenüber normalen Läden, also der Konkurrenz?*
4. *Was sind die Rechtsgrundlagen für Verkäufe dieser Art bzw. liegen hier Verstöße gegen das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vor?*
5. *Werden Läden, die sich in oder an religiösen Gebäuden finden und an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben, auch an Sonn- und Feiertagen kontrolliert, beispielsweise durch das Gewerbeamt oder das Gesundheitsamt?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit eine Verkaufsoffnung an Sonn- und Feiertagen gesetzlich zulässig ist, stellt dies keine Wettbewerbsverzerrung dar, da eine Verkaufsoffnung jeweils allen Wettbewerbern im gleichen Umfang erlaubt ist.

Rechtsgrundlage für die Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen ist insbesondere das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG). Dieses sieht verschiedene Erlaubnistatbestände für die Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen vor. So dürfen etwa gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 LadÖG Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von bis zu drei Stunden für die Abgabe von Konditor- und frischen Backwaren geöffnet sein. Darüber hinaus kann beispielsweise bei Bäckereien mit angeschlossenen Cafés das Gaststättengesetz eine Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen ermöglichen.

Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen wird von den Gemeinden als zuständigen Behörden gemäß § 14 Absatz 1 LadÖG überwacht. Dabei sind auch Kontrollen an Sonn- und Feiertagen möglich.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau